



## Amtsgericht Saarbrücken

### Beschluss

39 F 32/25 EASO

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,  
geboren am 09.09.2019,  
wohnhaft -
2. Mark Siegfried Jäckel,  
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken,  
– Antragsteller –
3. Wolfgang Becker,  
wohnhaft Am Kaninchenberg 21, 66123 Saarbrücken,  
– Verfahrensbeistand –
4. Aleksandra Maria Kasprzak,  
wohnhaft -  
– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstraße 1, 66333 Völklingen,  
Geschäftszeichen: 1382/24WA02/VZ

5. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,  
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal im Wege der einstweiligen Anordnung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung am 01.08.2025

beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 28.07.2025 zum Erlass eines Verbringungsverbots bezüglich des beteiligten Kindes Nicolas Jäckel ins Ausland mit einer Grenzsperre wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung des Verfahrenswertes bleiben der endgültigen Entscheidung über das einstweilige Anordnungsverfahren vorbehalten.

## **Gründe**

I.

Die Beteiligten sind die Eltern des am 19.9.2009 geborenen Kindes Nicolas Jäckel. Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Der Kindesmutter steht die elterliche Sorge alleine zu.

Vor dem erkennenden Gericht ist das Hauptsacheverfahren 39 F 239/23 SO, mit welchem der Kindesvater die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sich, hilfsweise die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge begeht, rechtshängig.

Mit seinem Antrag vom 12.2.2025 begeht der Kindesvater im Wege der einstweiligen Anordnung die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich im vorliegenden Verfahren.

Der zuständige Richter war durch mehrere Befangenheitsanträge des Kindesvaters an der Bearbeitung der Sorgerechtsverfahren gehindert. Nach Rücknahme der Befangenheitsanträge durch den Kindesvater mit Schriftsatz vom 13.6.2025 wurde das Hauptsache-Sorgerechtsverfahren und das Verfahren zur Erlass einer einstweiligen Anordnung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den 29.7.2025 terminiert. 37 Minuten vor dem Beginn des Termins hat der Kindesvater einen weiteren Befangenheitsantrag gegen den Abteilungsrichter gestellt, weshalb die Durchführung des Termins nicht mehr möglich war.

Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken hat in dem Verfahren 39 F 1/25 HK mit Schriftsatz vom 2.7.2025 mitgeteilt, dass die Kindesmutter mit Nicolas in der Zeit vom 4. bis 20. August 2025 verreisen will.

Das Gericht hatte daraufhin mit Schreiben vom 7.7.2025 das Jugendamt aufgefordert zu erläutern, inwieweit der Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung durch die bei der

Kindesmutter festgestellte Alkoholproblematik bei einer solchen Reise sichergestellt ist.

Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken hat daraufhin mit Schriftsatz vom 16.7.2025 mitgeteilt:

„Die Kindesmutter befindet sich seit dem 10.02.2025 mit Nicolas in einer teilstationären Jugendhilfemaßnahme. Die integrative Familienhilfe des Margaretenstiftes wurde seitens des Sozialen Dienstes als die geeignete Hilfeform für Nicolas und die Kindesmutter angesehen. Gemeinsam mit der Kindesmutter wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, welches sie bis dato eingehalten hat. Im Rahmen der Hilfe arbeitete die Kindesmutter zuverlässig, regelmäßig und motiviert mit, sodass diese Hilfe zum 31.07.2025 erfolgreich beendet werden kann (s. Bericht der Einrichtung im Anhang). Ebenso sind keine Meldungen der KiTa, Polizei oder anderen Institutionen beim Jugendamt eingegangen. Frau Kasprzak lehnt derzeit eine weitere Begleitung durch eine Nachbetreuung der Einrichtung oder eine ambulante Hilfe ab. Im vergangenen Erörterungstermin konnte die Kindesmutter mehrere negative Testergebnisse betreffend den Alkoholkonsum vorlegen. Im Dezember hat erneut ein Testungstermin stattgefunden, welcher negativ war. Am 21.07.2025 wird eine erneute Testung stattfinden. Es gab keine Anhaltspunkte eines Alkoholkonsums der Kindesmutter im Rahmen der Hilfe. In den vergangenen Monaten zeigte sich die Kindesmutter kooperativ, gewillt und motiviert. Sie wirkte im Rahmen der teilstationären Jugendhilfemaßnahme mit. Die Testungen in der Vergangenheit waren negativ und es gab keine weiteren Anhaltspunkte für einen Alkoholkonsum. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Kindesmutter.“

Der Kindesvater stellt jetzt den Antrag,

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1666, 1684 Abs. 4 BGB zu erkennen:

Der Kindesmutter Aleksandra Kasprzak wird untersagt mit dem gemeinsamen Kind Nicolas Jäckel (geboren 9.9.2019) ohne richterliche Zustimmung ins Ausland zu reisen - insbesondere in Richtung Polen.

## II.

Zur Entscheidung über den Eilantrag gerichtet auf das Verbot einer Ausreise der Kindesmutter mit dem am 19.9.2009 geborenen Kind Nicolas Jäckel ins Ausland am 4.8.2025 bin ich als zuständiger Richter für das einstweilige Anordnungsverfahren

zum Sorgerecht (Verfahren 39 F 32/25 )trotz des Befangenheitsantrages in dieser Sache vom 29.7.2025 berufen.

Ein in einer Familiensache gestellter Befangenheitsantrag führt gemäß § 6 FamFG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 ZPO dazu, dass ein abgelehrter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen hat, die keinen Aufschub gestatten. Zu solchen Handlungen gehören unaufschiebbare Eilentscheidungen (G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozeßordnung, 35. Auflage, 10/2023, § 47 ZPO, Rd-Nr. 5). Eine solche stellt der Antrag auf Ausreiseverbot und Anordnung einer Grenzsperre für eine in 3 Tagen am 4.8.2025 geplante Ausreise der Kindesmutter ins EU-Ausland nach Polen dar. Ein Abwarten bis zur Erledigung des Befangenheitsgesuchs führt definitiv dazu, dass eine Entscheidung über das Ausreiseverbot vor Antritt der geplanten Reise von Mutter und Kind nicht möglich ist.

Die Entscheidung in der Sache kann auch keine andere Richterin/kein anderer Richter des Amtsgerichts Saarbrücken treffen, da über den Befangenheitsantrag des Kindesvaters vom 29.7.2025 noch nicht abschließend entschieden ist. Frau Richterin am Amtsgericht Leinenbach ist als Zweitvertreterin zur Entscheidung über einen im Jahr 2025 gestellten Befangenheitsantrag berufen, da sie mit Geschäftsverteilungsplan 2025 zur Zweitvertreterin des Abteilungsrichters geworden ist. Zu einer Entscheidung in der Sache ist sie als Zweitvertreterin nicht berufen. Bei erfolgreicher Ablehnung des zuständigen Richters wäre das die Erstvertreterin, Frau Richterin am Amtsgericht Dörr.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Anordnung einer Grenzsperre ist gem. § 49 ff. FamFG zulässig.

Gem. § 49 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgeblichen Vorschriften gerechtfertigt ist (Anordnungsanspruch) und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (Anordnungsgrund). In einer Kindshaftssache liegt ein Anordnungsgrund im Sinne des § 49 Abs. 1 FamFG für eine vorläufige Regelung im Bereich der elterlichen Sorge vor, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten des Gerichts besteht, das ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet, weil diese zu spät kommen und die Kindesinteressen nicht genügend wahren würde. Diese Voraussetzungen erfüllt der gestellte Antrag, denn es wird eine Sicherungsanordnung begehrte wegen einer behaupteten Gefährdung des Kindeswohls durch die Reise der Kindesmutter mit dem Kind ins Ausland.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Grenzsperre liegen nicht vor, da der Antragsteller nicht zur Überzeugung des Gerichts eine aktuelle im Zusammenhang mit der geplanten Reise der Kindesmutter nach Polen bestehende Kindeswohlgefährdung glaubhaft gemacht hat.

Die Anordnung einer Grenzsperre stellt eine Anordnung des Gerichts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BGB dar.

Die Anordnung einer Grenzsperre, das Verbot für den sorgeberechtigten Elternteil, sich mit seinem Kind außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zu begeben und sich dort aufzuhalten, stellt einen erheblichen Eingriff in das

allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit der Person gegen die die Anordnung ergeht, dar.

Die Zulässigkeit eines solchen grundrechtsrelevanten Eingriffs hat sich an den Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu messen. Danach muss eine Gefahr für das Kindeswohl bestehen, die getroffene Maßnahme muss geeignet sein, die bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden und die getroffene Maßnahme muss gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre des anderen Teils darstellen, der noch geeignet ist die bestehende Gefahr abzuwenden.

Der Antragsteller hat bereits das aktuelle Bestehen einer Kindeswohlgefährdung, wenn die Kindesmutter mit Nicolas nach Polen zu ihrer Familie reist, nicht glaubhaft gemacht.

Das Gericht hatte bereits im Vorfeld des vom Kindesvater gestellten Antrags im Hinblick auf die Ausführungen im Gutachten der Sachverständigen Nicola Hörster-Fuchs vom 15.2.2024 (Verfahren 39 F 239/23 SO) mit Schreiben vom 07.07.2025 beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken erfragt, wie das Kindeswohl im Hinblick auf die Alkoholproblematik der Kindesmutter bei der Reise sichergestellt werden könne.

Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken hat dazu ausgeführt, dass die Kindesmutter in der Zeit vom 15.2.2025 bis zum Zeitpunkt des Berichts am 16.7.2025 erfolgreich eine Jugendhilfemaßnahme der integrativen Familienhilfe des Margaretenstifts absolviert hat und sich in der Zeit der Maßnahme keine Hinweise auf einen Alkoholkonsum der Kindesmutter ergeben hätten. Eine weitere Alkoholtestung sei für den 21.7.2025 geplant gewesen. Das Ergebnis dieser Alkoholtestung hätte im Termin vom 29.7.2025 erörtert werden können, wenn der Termin stattgefunden hätte. Das Gericht ist der Überzeugung, dass das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken dem Gericht mitgeteilt hätte, wenn das Testergebnis einen neuerlichen Alkoholkonsum der Kindesmutter aufgewiesen hätte, denn dann hätte die IF Maßnahme nicht wie vom Jugendamt beabsichtigt zum 31.7.2025 beendet werden können.

Eine solche Mitteilung des Jugendamts des Regionalverbandes Saarbrücken an das Gericht ist nicht erfolgt.

Das Jugendamt ist die durch die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland die mit dem Auftrag zur Wahrung des Kindeswohls berufene Behörde. Hinweise darauf, wie der Kindesvater das vermutet, dass das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken strukturell zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht geeignet sei, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Das vom Kindesvater immer wieder geäußerte Vorbringen, das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken agiere parteiisch und inkompotent wird vom Gericht nicht geteilt. Nach den Erfahrungen des zuständigen Richters in langjähriger Befassung mit Familiensachen kommt das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken seinem ihm durch das SGB VIII gestellten Auftrag nach.

Bereits vor dem Beginn der IF Maßnahme am 15.2.2025 war die Kindesmutter ausweislich der im Verfahren 39 F 1/25 HK vorgelegten Laboranalysen vom 2.5.2024 und 30.8.2024 jedenfalls seit April 2024 abstinent.

Diese Befundlage lässt es aktuell nicht zu, von einer akuten Kindeswohlgefährdung auszugehen, die erforderlich wäre, um in die elterliche Sorge der Kindesmutter nach § 1666 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BGB einzugreifen.

Die umfassend sorgeberechtigte Mutter kann daher die Entscheidung treffen, mit dem Kind das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Dies kann das Gericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbieten, da die Voraussetzungen der zu dem Eingriff ermächtigenden Norm aktuell nicht gegeben sind.

Der Antrag des Kindsvaters im Wege der einstweiligen Anordnung der Kindesmutter zu verbieten, mit dem Kind ins Ausland zu reisen, war daher zurückzuweisen.

Da vor dem Hintergrund der Geltung des § 6 FamFG in Verbindung mit § 47 ZPO gegenwärtig nur eine unaufschiebbare Eilentscheidung getroffen werden konnte, konnten weitergehende Entscheidungen auch nicht eine Kostenentscheidung in dem Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht ergehen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist der Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Verhandlung statthaft. Er ist bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Nebenstelle Heidenkopferdell, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, zu stellen.

Antragsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Verhandlung wird durch Einreichung einer Antragsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht